

FAQs

Stand 26.05.2025 (mit Satzung abgeglichen)

Was ist eine Übernachtungssteuer?

Die Übernachtungssteuer stellt eine örtliche Aufwandsteuer dar, die auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben erhoben wird. Sie ist dadurch definiert, dass ihr Steuergegenstand an eine lokale Gegebenheit gebunden ist – konkret an die Zahlung eines Entgelts für die Möglichkeit, in einer Beherbergungsstätte in Soltau zu übernachten. In Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 2022 ist die Erhebung einer Übernachtungssteuer mit dem Grundgesetz vereinbar (ÜnStS § 1).

Kommentar [PM1]: ergänzt

Was wird besteuert?

Besteuert wird der Aufwand für die Erlangung einer vorübergehenden Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt in einem Beherbergungsbetrieb in der Stadt Soltau. Dabei ist es unerheblich, ob die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich für eine Übernachtung genutzt wird (ÜnStS § 2 Abs. 1).

Kommentar [PM2]: ergänzt

Auch die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), wird besteuert, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

Die Steuer wird somit auf den Übernachtungspreis erhoben. Dieser ist unabhängig von der Personenanzahl zu sehen, auf die sich der Preis bezieht.

Welche Leistungen gehören nicht zur Bemessungsgrundlage?

Gesondert berechnete Nebenleistungen, die keine Beherbergungsleistungen sind, müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Übernachtungssteuer einbezogen werden (ÜnStS § 3 Abs. 1).

Kommentar [PM3]: ergänzt

Beispiele sind:

- Verpflegungsleistungen (Frühstück, Halb- oder Vollpension)
- gesondert vereinbarte Überlassung von Stellplätzen für Fahrzeuge
- Wellnessangebote
- Getränke und Snacks aus der Minibar
- Endreinigung
- Bettwäsche
- Mitnahme von Haustieren

Kommentar [PM4]: ergänzt

Kommentar [SK5R4]: ergänzt um die Mitnahme von Haustieren

Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit (ÜnStS § 3 Abs. 3).

Kommentar [PM6]: geändert, prüfen

Kommentar [SK7R6]: Orientiert an § 9 EstG, Werbungskosten

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Erhebung der Übernachtungssteuer?

Gemäß § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) können Gemeinden eine Übernachtungssteuer erheben. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Soltau durch den Erlass der Übernachtungssteuersatzung vom [XXX] mit Wirkung zum 01.01.2026 Gebrauch gemacht.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Übernachtungssteuer ist die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuersatzung, Abkürzung: ÜnStS) in der Stadt Soltau vom [XXX] (Präambel und ÜnStS § 13).

Kommentar [PM8]: ergänzt

Kommentar [PM9]: ergänzt

Satzungsänderungen werden im Amtsblatt der Stadt Soltau veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Fassung der ÜnStS ist online auf der Website der Stadt Soltau abrufbar.

Definition des Beherbergungsbetriebs

Ein Beherbergungsbetrieb im Sinne des Übernachtungssteuersatzung (ÜnStS) ist definiert als jede Einrichtung, jedes Unternehmen oder jede Person, die kurzfristige Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt bereitstellt. Dazu zählen unter anderem Hotels, Motels, Hostels, Pensionen, Gasthäuser, Gasthöfe, Gästezimmer, Privatzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Jugendherbergen, Boarding Houses, Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze, möblierte Wohnräume oder einzelne Zimmer in einem Haus bzw. in einer Wohnung, die entgeltlich vermietet werden und ähnliche Einrichtungen (ÜnStS § 2 Abs. 2). Beachten Sie, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Kommentar [PM10]: ergänzt

Es ist unerheblich, ob die Bereitstellung von Übernachtungen das Hauptgeschäftsfeld darstellt oder wie die Unterkunft klassifiziert wird. Auch private Vermieter und gemeinnützige Einrichtungen können als Beherbergungsbetriebe gelten, sofern sie entsprechende Dienstleistungen anbieten. Ausgenommen sind Einrichtungen, die ausschließlich der Beherbergung von Tieren dienen.

Gilt jeder möblierte Wohnraum als Beherbergungseinrichtung?

Grundsätzlich wird jeder möblierte Wohnraum, der zur kurzfristigen Vermietung angeboten wird, als Beherbergungseinrichtung im Sinne der Übernachtungssteuersatzung betrachtet. Dies gilt ebenso für möblierten Wohnraum, der ursprünglich für eine langfristige Vermietung vorgesehen ist, jedoch ebenfalls über Vermittlungsportale zur kurzfristigen Vermietung angeboten wird.

Wer ist Steuerschuldner bzw. die Steuerschuldnerin?

Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin ist der Betreiber bzw. die Betreiberin der Beherbergungsstätte. Wird die Beherbergungsstätte von mehreren Personen betrieben, so gelten diese als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen (ÜnStS § 6 Abs. 1 und 2).

Kommentar [PM11]: ergänzt

Wer ist der Steuerträger bzw. die Steuerträgerin?

Der Steuerschuldner bzw. die Steuerschuldnerin muss nicht identisch mit dem Steuerträger bzw. der Steuerträgerin sein, da es sich um eine indirekte Steuer handelt. Dementsprechend kann die Beherbergungsstätte als Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin entscheiden, ob und wenn ja in welcher Höhe dieser die Steuer an den Beherbergungsgast weitergibt.

Gibt es Steuerbefreiungen?

Für bestimmte Gäste sieht die Soltauer Übernachtungssteuersatzung Befreiungen vor (ÜnStS § 5 Abs. 1).

Kommentar [PM12]: ergänzt

Von der Übernachtungssteuer befreit sind

- Übernachtungen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Hospizen, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Frauenhäusern, Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie Übernachtungen im Rahmen einer nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtigen Schulveranstaltung (z.B. Klassenfahrt), die von einer oder mehreren Lehrkräften begleitet wird.
- Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und deren Gruppenleiter sowie Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen allgemeinbildender Schulen und beruflicher Schulen und deren Gruppenleiter.
- Beherbergungen, die über [XXX] Monate hinausgehen, werden ebenfalls nicht besteuert. Dies gilt auch dann, wenn die Beherbergungsleistung insgesamt länger als [XXX] Monate andauert, aber mit kurzen Unterbrechungen – z. B. an den Wochenenden – nicht in Anspruch genommen wird.
- Übernachtungen von Gästen, die unter der Anschrift des Beherbergungsbetriebes mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind.
- Übernachtungen von Auszubildenden, die im Zusammenhang mit ihrem Ausbildungsverhältnis in Soltau übernachten.

Bei beruflich bedingten Übernachtungen eines Gastes über einen Zeitraum, der in einem Übernachtungsbetrieb drei Monate kalenderjährlich kumuliert überschreitet (z. B. Handwerker auf Baustellen), werden längstens drei Monate der Übernachtungssteuer unterworfen (ÜnStS § 5 Abs. 2).

Kommentar [PM13]: ergänzt

Von der Übernachtungssteuer befreit sind auf Antrag des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin die Übernachtungen im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026, wenn der jeweilige Vertragsabschluss über diese Übernachtungen bis einschließlich 31.12.2025 erfolgt ist. Dem Antrag auf Steuerbefreiung ist als Anlage ein Beleg (i.d.R. die Buchungsbestätigung) beizufügen, welcher mindestens den Vertragspartner, die Anzahl und den konkreten Zeitraum der Übernachtungen und den Vertragsabschlusszeitpunkt beinhalten muss. Übernachtungen, die ab dem 01.01.2026 verbindlich vereinbart wurden, sind vorbehaltlich des § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung nicht von der Übernachtungssteuer befreit (ÜnStS § 5 Abs. 3).

Kommentar [PM14]: geändert

Kommentar [SK15R14]: Daten ergänzt

Sind Übernachtungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit steuerpflichtig?

Nein. Ist der Gast von Obdachlosigkeit bedroht (z. B. Evakuierung wegen Bombenentschärfung oder aufgrund eines Wasser-, Brandschaden in der eigenen Wohnung) bzw. steht ihm kein anderer Wohnraum zur Verfügung, kann unter Vorlage eines Nachweises über die Unbewohnbarkeit der bisherigen Wohnstätte (Meldeadresse) von der Übernachtungssteuer befreit werden.

Was gilt bei der Betreuung von Angehörigen in Kliniken?

Begleitpersonen sind grundsätzlich nicht steuerbefreit.

Sind Übernachtungen im Rahmen von ärztlichen Heilbehandlungen steuerpflichtig?

Sofern Aufenthalte in Beherbergungsbetrieben ausschließlich aus Anlass einer ärztlich verordneten ambulanten Heilbehandlung oder Reha-Maßnahme stattfinden und zwingend hiermit verbunden sind, sind sie steuerbefreit.

Sind beruflich bedingte Übernachtungen steuerpflichtig?

Ja. Nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2022 (1 BvR 2868/15 u.a.) können auch beruflich bedingte Übernachtungen Gegenstand der Übernachtungssteuer (Aufwandsteuer) sein. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Soltau somit in rechtlich zulässiger Weise Gebrauch gemacht.

Bei beruflich bedingten Übernachtungen eines Gastes über einen Zeitraum, der in einem Übernachtungsbetrieb drei Monate kalenderjährlich kumuliert überschreitet (z. B. Handwerker auf Baustellen), werden längstens drei Monate der Übernachtungssteuer unterworfen (UnStSt § 5 Abs. 2).

Kommentar [PM16]: ergänzt

Sind Übernachtungen von Soltauer Einwohnern steuerpflichtig?

Ja. Sofern sie keinen Nachweis für eine Steuerbefreiung erbringen können, sind auch die Übernachtungen von Soltauer Einwohnern übernachtungssteuerpflichtig.

Ist eine Stornierung steuerpflichtig?

Sollte im Rahmen einer nicht rechtzeitigen Stornierung der Beherbergungsgast zur Zahlung eines Anteils am Übernachtungspreis verpflichtet sein, fällt die Übernachtungssteuer auf diesen Teilbetrag an.

Sind Stornierungsgebühren steuerpflichtig?

Nein. In dem Fall einer kostenpflichtigen Stornierung ist die Stornierungsgebühr nicht als Übernachtungssteuer anzusehen und unterliegt somit nicht der Besteuerung. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass es sich ausdrücklich um Stornierungsgebühren/-kosten handelt.

Fällt bei einer Nichtanreise des Gastes eine Übernachtungssteuer an?

Ja. Die entgeltliche Erlangung der Übernachtungsmöglichkeit erfüllt den Besteuerungstatbestand, unabhängig davon, ob die Möglichkeit zur Übernachtung tatsächlich genutzt wurde. Daher unterliegt bei Nichtanreise (umsatzsteuerpflichtig) das vom Gast aufgewendete Entgelt (Entgelt für das Bereitstellen der Übernachtungsmöglichkeit) der Besteuerung (ÜnStS § 2 Abs. 1).

Kommentar [PM17]: ergänzt

Hingegen stellen Stornokosten (umsatzsteuerfrei) grundsätzlich nichtsteuerbaren Schadensersatz dar, da die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich nicht bereitgestellt worden ist.

Wird die Steuer auch für langfristige zusammenhängende Übernachtungen erhoben?

Nein. Nach § 4 Abs. 2 der Übernachtungssteuersatzung unterfallen höchstens 21 zusammenhängende Nächte pro Person der Besteuerung. Darüberhinausgehende, unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen unterliegen nicht der Besteuerung. Bei einer Unterbrechung der Beherbergung beginnt die Berechnung der zusammenhängenden Nächte erneut. Da Gegenstand der Übernachtungssteuer nur vorübergehende entgeltliche Übernachtungen ist, unterliegen Dauercamper nicht der Steuerpflicht (ÜnStS § 4 Abs. 2).

Kommentar [PM18]: ergänzt

Kommentar [SK19R18]: ergänzt, §§ und Anzahl eingefügt

Sind Kosten für die Verpflegung steuerpflichtig?

Nein. Im Übernachtungspreis enthaltene Anteile für Verpflegung (z. B. Frühstück oder Mittagessen) werden vorher herausgerechnet. Das gleiche gilt für Speisen und Getränke aus der Minibar, die dem Gast berechnet werden (ÜnStS § 3 Abs. 1).

Kommentar [PM20]: ergänzt

Wie wird der Übernachtungsaufwand von Reisebegleitern (Bodyguards, Dolmetscher, Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung) behandelt?

Privatpersonen, die neben ihrer Übernachtung auch die Übernachtung ihres Bodyguards oder Dolmetschers bezahlen, lösen grundsätzlich eine Steuerpflicht aus.

Erfolgt die Übernachtung der zu beschützenden oder fremdsprachigen Person hingegen im Rahmen der Berufstätigkeit, sind die von ihr getragenen Kosten für Bodyguard oder Dolmetscher nicht der Übernachtungssteuer zu unterwerfen. Ein Abgrenzungskriterium kann

sein, ob die Übernachtungskosten der Begleitperson beim Übernachtungsgast steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig sind oder vom Übernachtungsgast aus aufgrund der Art seiner Tätigkeit steuerfreien Bezügen/Aufwandspauschalen (z. B. Bundestagsabgeordnete, Landtagsabgeordnete o. ä.) gezahlt werden.

Gleiches gilt, wenn die Entlohnung und die Übernachtungskosten für die Begleitperson von den Institutionen getragen werden, bei denen die Begleitperson als Arbeitnehmer beschäftigt ist.

Wenn ein Mensch mit Behinderung(en) auf eine Begleitperson angewiesen ist, ist der Übernachtungsaufwand nicht steuerbar. Die Notwendigkeit der Begleitung kann durch die entsprechenden Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis glaubhaft gemacht werden.

Gibt es Erleichterungen für Stammgäste?

Für Stammgäste, die als Geschäftsreisende regelmäßig in demselben Beherbergungsbetrieb übernachten, genügt pro Quartal ein Nachweis, in dem alle Übernachtungen des Gastes in diesem Zeitraum zusammengefasst sind.

Muss eine Steuerbefreiung dokumentiert (nachgewiesen) werden?

Ja. Eine Steuerbefreiung muss für jeden Gast stets dokumentiert (nachgewiesen) werden.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Übernachtungsteuer sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch einen geeigneten Nachweis im Beherbergungsbetrieb vorzulegen und durch diesen zu dokumentieren.

Wie werden gesonderte Entgelte für mitreisende Tiere behandelt?

~~Das für mitreisende Tiere in Rechnung gestellte Entgelt gehört ebenfalls zur Bemessungsgrundlage der Übernachtungsteuer. Es ist als unmittelbar der Beherbergung dienende Leistung anzusehen.~~

Kommentar [SK21]: gestrichen nach interner Abstimmung

Ab wann sind Übernachtungen steuerpflichtig?

Alle Buchungen, die ab dem 01.01.2026 getätigt werden, sind steuerpflichtig. Trotzdem sind davor getätigte Buchungen für den Zeitraum ab dem 01.01.2026 in der Steuererklärung anzugeben, um eine Nachprüfung zu ermöglichen. Sie können bei der Gesamtzahl der Beherbergungen und bei der Gesamtsumme der Beherbergungsentgelte aufgeführt werden.

Wie hoch ist die Übernachtungssteuer?

Die Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer ist der brutto vom Gast gezahlte Betrag für die Übernachtung. Die Höhe der Übernachtungssteuer beträgt **[XX]** % dieser Bemessungsgrundlage (ÜnStS § 4 Abs. 1).

Kommentar [PM22]: ergänzt

Beispielberechnung bei einem Steuersatz von 3%:

Beispiel A: Betrieb ist umsatz-/mehrwertsteuerpflichtig*

Übernachtungspreis** netto	74,77 €	
Schritt zur Berechnung der Übernachtungssteuer		
Übernachtungspreis** netto	74,77 €	
7 % Umsatz-/Mehrwertsteuer	5,23 €	
ggf. zzgl. unmittelbare Beherbergungskosten***	0,00 €	
ggf. abzgl. Verpflegungskosten	0,00 €	
Bemessungsgrundlage Übernachtungssteuer	80,00 €	
3 % Übernachtungssteuer	2,40 €	
zzgl. Übernachtungssteuer	2,40 €	Steuer an die Stadt
Übernachtungspreis netto inkl. Übernachtungssteuer	77,17 €	
zzgl. 7 % Umsatz-/Mehrwertsteuer	5,40 €	Steuer an das Finanzamt
Übernachtungspreis brutto inkl. Übernachtungssteuer und USt	82,57 €	

Beispiel B: Betrieb ist nicht umsatz-/mehrwertsteuerpflichtig*

Übernachtungspreis** netto	80,00 €	
Schritt zur Berechnung der Übernachtungssteuer		
Übernachtungspreis** netto	80,00 €	
7 % Umsatz-/Mehrwertsteuer	0,00 €	
ggf. zzgl. unmittelbare Beherbergungskosten***	0,00 €	
ggf. abzgl. Verpflegungskosten	0,00 €	
Bemessungsgrundlage Übernachtungssteuer	80,00 €	
3 % Übernachtungssteuer	2,40 €	
zzgl. Übernachtungssteuer	2,40 €	Steuer an die Stadt
Übernachtungspreis netto inkl. Übernachtungssteuer	82,40 €	
zzgl. 7 % Umsatz-/Mehrwertsteuer	0,00 €	Steuer an das Finanzamt
Übernachtungspreis brutto inkl. Übernachtungssteuer	82,40 €	

* Da die Umsatz-/Mehrwertsteuer eine Bundessteuer ist, wenden Sie sich bei Fragen bezüglich der Umsatz-/Mehrwertsteuerpflicht an Ihr zuständiges Finanzamt.

** Ohne Umsatz-/Mehrwertsteuer und Übernachtungskosten wie Verpflegung, Parkkosten, Bettwäsche, Endreinigung, Stromkosten etc.

*** Vom Beherbergungsgast zwingend zu übernehmende Nebenleistungen wie beispielsweise: Endreinigung, Bettwäsche, Servicegebühren bei Gebühren wie z.B. Airbnb oder Booking.com, Buchungsgebühren, Stromkosten etc.

Führt die Berechnung der Übernachtungssteuer bei umsatzsteuerpflichtigen Beherbergungsbetrieben zu einer doppelten Zahlung der Umsatzsteuer?

Nein, es findet keine doppelte Besteuerung statt. Es muss unterschieden werden zwischen dem Vorgang zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer sowie der tatsächlichen Umsatzsteuerermittlung. Nach § 3 der Übernachtungssteuersatzung ist die Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Umsatzsteuer. Insofern wird die Umsatzsteuer rein aus satzungsrechtlichem Grund im ersten Schritt fiktiv auf den Nettopreis hinzugerechnet, um die Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer zu ermitteln.

Kommentar [PM23]: ergänzt

Die Übernachtungssteuer selbst führt dann umsatzsteuerrechtlich vor dem Hintergrund, dass die Finanzbehörde die Übernachtungssteuer nicht als durchlaufenden Posten, sondern als umsatzsteuerpflichtige Erhöhung des Beherbergungsentgelts qualifiziert, zu einer Erhöhung des Nettoentgelts. Auf Basis des „neuen“ Nettoentgelts wird dann die tatsächliche Umsatzsteuer berechnet. Daher kommt es also nur einmal zur Berechnung und Zahlung der Umsatzsteuer. Das Verfahren ist im Beispiel A) veranschaulicht (siehe oben).

Diese Methode orientiert sich aus Gründen der Rechtssicherheit an das praktizierte Verfahren in den Städten Laatzen, Lüneburg, Leer und Hann. Münden, in den bereits die Übernachtungssteuer eingeführt wurde. Die Übernachtungssteuersatzung der Stadt Lüneburg ist im Rahmen einer Normenkontrolle vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg bereits einmal überprüft worden. Die gewählte Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Stadt Lüneburg basiert u.a. aus dem Ergebnis des Urteils, sodass insofern von einem Besteuerungsverfahren mit einem hohen Grad an Rechtssicherheit ausgegangen werden darf.

Was gilt für Buchungen über Veranstalter/Vermittler?

Vermittlungsgebühren werden vom zu versteuernden Entgelt abgezogen.

Kommentar [SK24]: Wird aktuell noch geprüft,sc

Was muss ich tun, wenn ich in Soltau eine Beherbergungseinrichtung eröffne?

Sobald Sie ein Übernachtungsangebot inserieren – egal über welches Medium, haben Sie die Eröffnung der Beherbergungseinrichtung bei der Stadt Soltau vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen. Wer innerhalb des Stadtgebiets von Soltau eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Übernachtungssteuer zum Entstehungszeitpunkt einzuziehen.

Darüber hinaus muss die eingenommene Übernachtungssteuer bei der Fachgruppe Finanzen, Fachdienst Steuern und Abgaben der Stadt Soltau angemeldet und entrichtet werden.

Gibt es weitere Anzeigepflichten?

Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Soltau den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin/des Betreibers

sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen (ÜnStS § 9 Abs. 4).

Kommentar [PM25]: ergänzt

In welcher Form muss die Übernachtungssteuererklärung eingereicht werden?

Die Steuererklärung muss elektronisch auf einem von der Stadt Soltau vorgeschriebenen Vordruck erklärt werden. Gerne können Sie uns die Steuererklärung auf dem digitalen Weg, z. B. per E-Mail an steuern@stadt-soltau.de einreichen. Eine Einreichung auf dem Postweg ist aber im Ausnahmefall auch möglich.

Kommentar [PM26]: geändert

Kommentar [SK27R26]: Härtefall-Regel, im Rahmen der Digitalisierung sollten auf eine elektronische Übermittlung bestanden werden – auch zur Vermeidung von Fehlern bei der Übertragung

Muss die Übernachtungssteuererklärung handschriftlich unterschrieben sein, wenn diese digital eingereicht wird?

Wird das Formular für die Steuererklärung rein digital ausgefüllt, so ist es nicht notwendig, dass das Formular handschriftlich unterschrieben wird. Eine digitale Unterschrift bzw. die namentliche Nennung des/der Anzeigenden reicht hier aus. Die Stadt Soltau behält sich vor, sollte sie es für notwendig erachten die Identität des/der Anzeigenden zu überprüfen, dies im geeigneten und angemessenen Verfahren zu tun.

Können Steuererklärungen für mehrere Betriebe auf einem Formular stehend abgegeben werden?

Nein, das ist nicht möglich. Für jeden Beherbergungsbetrieb ist eine gesonderte Steuererklärung abzugeben.

Welche Pflichten muss ich als Betreiber/in einer Beherbergungseinrichtung beachten?

Folgende Pflichten hat der Betreiber/die Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung zu erfüllen:

- Eröffnung, endgültige Aufgabe oder Änderungen der Beherbergungseinrichtung anzeigen
- Übernachtungssteuer beim Fachbereich Finanzen der Stadt Soltau anzeigen und entrichten
- Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten gemäß der Satzung

Wie läuft das Verfahren zur Steuererhebung ab?

Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Soltau gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines **[Kalendervierteljahres]** gesondert für jeden Beherbergungsbetrieb die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte sowie die allgemeinen Angaben zum Beherbergungsbetrieb mitzuteilen. Hierfür ist der von der Stadt vorgeschriebene Vordruck zu verwenden (Steuererklärung), ÜnStS § 9 Abs. 1. Demnach sind jährlich 4 Steuererklärungen

abzugeben, jeweils zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. eines Jahres. Der Fachdienst Steuern und Abgaben prüft anschließend die eingereichte Steuererklärung und setzt die Übernachtungsteuer durch einen Steuerbescheid für den Besteuerungszeitraum fest. Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an die Stadt Soltau zu entrichten, (ÜnStS § 10 Abs. 1).

Kommentar [PM28]: ergänzt

Welche Unterlagen sind der Steuererklärung beizufügen?

In der Steuererklärung ist die Anzahl der Übernachtungen, die Gesamtsumme der Beherbergungsentgelte und der voraussichtliche Steuerbetrag für das jeweilige Quartal anzugeben. Auf Anfrage der Stadt sind die erforderlichen Informationen bereitzustellen und alle relevanten Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungen) über die Beherbergungsleistungen für den entsprechenden Erhebungszeitraum vorzulegen (ÜnStS § 9 Abs. 2).

Kommentar [PM29]: ergänzt

Kommentar [SK30R29]: überarbeitet, 26.05.2025

Werden Einführungskosten der Beherbergungsunternehmen erstattet?

Kosten der Beherbergungsunternehmen, welche durch Einführung der Übernachtungssteuer entstehen (Softwareumstellungen, Schulungen etc.) können von der Stadt Soltau nicht erstattet werden.

Bekomme ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung einen Ausgleich für den bürokratischen Mehraufwand?

Die vom Rat der Stadt Soltau beschlossene Übernachtungssteuersatzung enthält keine Bestimmungen zu einer entsprechenden Aufwandsentschädigung. Ein Anspruch seitens des Betreibers/der Betreiberin einer Beherbergungseinrichtung besteht daher – wie auch üblicherweise hinsichtlich sämtlicher anderer Steuerklärungspflichten – nicht.

Wie lange und welche Unterlagen zur Übernachtungsteuer sind durch den Betreiber eines Beherbergungsbetriebes aufzubewahren?

Sämtliche Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege etc.) müssen vier Jahre beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung von der Beherbergungsstätte aufbewahrt werden (ÜnStS § 9 Abs. 2).

Kommentar [PM31]: ergänzt

Welche Nachweise sind hier insbesondere aufzubewahren?

Der Name, die Adresse, der Tag der An- und Abreise, die Beherbergungsdauer und das jeweilige Beherbergungsentgelt sind als Nachweis aufzubewahren (ÜnStS § 9 Abs. 3).

Kommentar [PM32]: ergänzt

Kommentar [SK33R32]: überarbeitet, Geburtsdaten gelöscht

Was ist, wenn die vorzuhaltenden Daten für den Beherbergungsbetrieb gar nicht relevant sind und somit nicht erhoben werden?

Sind personenbezogene Daten, wie beispielsweise Name, Adresse etc. für den Betrieb der Beherbergung (z. B. Kurzzeitcampen, Stellplatzvermietung etc.) nicht erforderlich, so sind andere Nachweise, die sich dort in der Branche zum Nachweis integriert haben und anerkannt sind, wie beispielsweise fortlaufende Quittungsbelegblöcke, abgerechnete Ausgabelisten etc., entsprechend vorzuhalten und auf Verlangen der Stadt Soltau vorzuzeigen.

Kommentar [SK34]: Geburtsdaten gelöscht

Wann hat der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes die aufzubewahrenden Unterlagen vorzuzeigen?

Die aufzubewahrenden Unterlagen sind bei Anforderung durch die Stadt Soltau vorzulegen. Eine Abgabe mit der Übernachtungsteuer-Erklärung ist nicht erforderlich.

Sind Angaben in der Übernachtungsteuer-Erklärung unglaubhaft oder überprüfungswürdig, ist die Stadt Soltau dazu berechtigt, Unterlagen zur Sachverhaltsaufklärung anzufordern.

Missachtung der Betreiberpflichten

Kommt der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes seinen Pflichten nicht nach, handelt dieser ordnungswidrig. Dies kann mit einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden (ÜnStS § 12 Abs. 3).

Wird durch den Betreiber eines Beherbergungsbetriebes keine Steuererklärung eingereicht, so wird durch den Fachdienst Steuern und Abgaben die Steuer geschätzt und festgesetzt.

Ansprechpartner bei der Stadt Soltau:

Stadt Soltau
Fachgruppe Finanzen
Fachdienst Steuern und Abgaben
Frau/ Herr [XXX]
Telefon: 05191 82 - [XXX]
E-Mail: steuern@stadt-soltau.de

Kommentar [PM35]: geändert